B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 5/3, 1. Änderung,

in Kraft getreten am 18.05.1994

(§ 9 Abs. 8 Baugesetzbuch vom 08.12.1986

in der zur Zeit geltenden Fassung)

I. Räumlicher Geltungsbereich

II. Allgemeines

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

IV. Kosten und Finanzierung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 5/3, rechtskräftig seit 1969, erfaßt das Gebiet Frankfurter Straße, Südstraße, Schwarzer Weg, Turmweg und Teil Fußweg zwischen Hopfengartenstraße und Wilhelm-Ostwald-Straße in Gemarkung Siegburg, Flur 4.

Die 1. Planänderung betrifft die Flurstücke Nr. 915, 923 und 969 westlich der Bahntrasse Siegburg-Lohmar. Das Änderungsgebiet ist durch eine schwarze unterbrochene Begrenzungslinie festgesetzt, seine Lage im Stadtgebiet in einem Übersichtsplan, M 1:5000, in der Plangrundlage des Bebauungsplanes dargestellt.

II. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 5/3 setzt zwischen Hopfengartenstraße und Wendeanlage Schwarzer Weg einen öffentlichen Weg fest, der innerhalb eines reinen Wohngebietes über die o.g. Flurstücke führt.
Einer der Grundstückseigentümer hat die Änderung des Bebauungsplanes und Herausnahme des Weges beantragt.
Dem Antrag soll entsprochen werden, da bislang kein Wegausbaubedarf bekannt ist.
Die Wegefläche wird dem reinen Wohngebiet zugeführt und als nicht überbaubare Fläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch und § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Sind nicht erforderlich.

IV. Kosten und Finanzierung

Der Stadt werden bei Plandurchführung keine Kosten entstehen.

gez. Engels

Siegburg, den 11.02.1993